

Gebietsfonds | Rahmenvorgaben

Fördergegenstände

Die Gebietsfonds dienen zur Teilfinanzierung von im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen, die aus dem Integrierten Entwicklungskonzept für das jeweilige Programmgebiet abgeleitet sind und einen Beitrag zur Umsetzung der Programmziele leisten. Die Mittel werden für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet.

Aus den Gebietsfonds werden Maßnahmen in der Größenordnung < 10.000 EUR gefördert, die

- einen aktivierenden Charakter aufweisen,
- öffentliche Aufmerksamkeit wecken,
- Multiplikatorenfunktion entfalten,
- durch die Gebietspartnerschaft autorisiert wurden, und
- unrentierbar sind.

Finanzierung

Für die Gebietsfonds stehen je Gebiet Mittel aus dem Bund-Länder-Programm Aktive Zentren zur Verfügung. Die Mittel müssen mit einem Anteil von mindestens 20 v. H. aus Mitteln von Wirtschaft, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde kofinanziert werden. Ein Nachweis von Ko-Finanzierungsanteilen je Einzelmaßnahme im Gebietsfonds ist nicht erforderlich. Die Erbringung des Eigenanteils durch Eigenleistung ist ausgeschlossen.

Antragsverfahren

Die Bezirke stellen einen Antrag bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Die Bestimmungen (siehe Programmleitfaden) zum Förderverfahren kommen zur Anwendung.

Mittelbewirtschaftung

Die Mittelübertragung erfolgt nach Erteilung der Finanzierungszusage an den Bezirk. Es gelten die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung.

Der Bezirk kann einen treuhänderischen Mittelverwalter benennen und ein Treuhandkonto einrichten.

Abwicklung

Das Vergabeverfahren wird durch die Gebietspartnerschaft organisiert. Die Gebietspartnerschaft bestimmt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n, die/der den Kontakt zum zuständigen Bezirk und zur Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie die Außenvertretung wahrnimmt.

Die Gebietspartnerschaft entscheidet über die Mittelvergabe auf Grundlage einer nachvollziehbaren Priorisierung der Vorhaben. Der /Die Vorsitzende holt ein Votum beim zuständigen Bezirksamt ein.

Antragsteller sind die Projektträger (juristische Person des privaten Rechts, Personengesellschaft, natürliche Person, nicht rechtsfähige Organisation). Gemeinschaftsanträge mehrerer Projektträger sind möglich.

Das Verfahren zur Priorisierung von Projekten, die formelle Abwicklung der Einzelprojekte sowie die Abstimmung mit den Einzelprojektträgern erfolgen in Verantwortung der Gebietspartnerschaft mit Unterstützung des Bezirks/ der Prozesssteuerung. Der Bezirk sichert die Übereinstimmung der Maßnahmen mit den Förderzielen.

Der Bezirk bestimmt die Art und Vorgehensweise sowie die formelle Absicherung der Mittelbereitstellung an den Projektträger (z.B. Zuschuss auf Nachweis der Ausgaben) sowie deren Abrechnung.

Verwendungsnachweis und Dokumentation

Für jedes abgeschlossene Kassenjahr wird bis 28.02. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis mit einer Dokumentation als Sachbericht durch den Bezirk eingereicht. Es gelten einheitliche Formulare.

Stand 06.04.2011